

Sindbare Unterbringung der eingelegten Gelder.

Die in die Sparkasse eingelegten Gelder sind vorzugsweise an inländische Grundbesitzer gegen angemessenen Zins und Bestellung ausreichender Hypothek anzulegen.

Liegende Grundstücke dürfen bis zu zwei Dritttheilen, Gebäude vorausgesetzt, daß sie gegen Feuergefahr hinreichend versichert sind, bis zur Hälfte des zu ermittelnden Wertes beliehen werden.

Auf bloße Fabrikgebäude ist gar kein oder doch nur ein geringerer, nach Lage der Verhältnisse zu beurtheilender Vorschuß zu leisten.

Daneben ist der Anstalt gestattet:

- 1) inländischen Gemeinden Darlehne zu machen, die jedoch nur mit Genehmigung des Ministeriums;
- 2) vorhandene Gelder an die Oerter Bank zur Verzinsung abzugeben;
- 3) mit den anderen, unter Staatsgarantie stehenden Sparkassen im Fürstenthum ein Contocurrent zu unterhalten;
- 4) ausnahmsweise Gelder auf eine sichere Hypothek in benachbarten Staatsgebieten anzulegen;
- 5) Vorschüsse auf pfandweise zu hinterlegende gute Staatspapiere, Eisenbahnactien und andere Werthpapiere mit Ausnahme von Wechseln und Anweisungen zu leisten, endlich auch
- 6) inländische Staatsschuldscheine und gute Eisenbahnprioritäten für eigene Rechnung anzukaufen.

Was die unter 5 erwähnten Vorschüsse auf Staatspapiere, Eisenbahnactien und andere Werthpapiere anlangt, so dürfen dieselben nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Tageskurses beliehen werden und sind die Darlehensempfänger beim Sinken des Kurses verpflichtet, sofort soviel anderweite Deckung zu schaffen, als zu Erfüllung der erforderlichen zwei Dritttheile nöthig ist. Beim Ausbleiben dieser nachträglichen Deckung oder bei nicht pünktlich erfolgender Rückzahlung des Kapitals oder Verichtigung der Zinsen ist die Anstalt berechtigt, die ihr pfandweise übergebenen Papiere sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung oder sonstige Betheiligung des Schuldners auf Kosten und für Rechnung desselben zu verkaufen.

Die Berechtigungen der Sparkasse und die Verpflichtungen der Pfandschuldner bezüglich der verpfändeten Werthpapiere sind auf dem Pfandscheine anzuzuführen.

Zum Allgemeinen hat die Verwaltung bei Anlegung von Geldern und überhaupt sich der größten Vorsicht zu beleißigen.